

RECHTSVERORDNUNG

des Landratsamtes Enzkreis

zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Tiefbrunnen III, IV und V der Stadtwerke Mühlacker GmbH (RVO WSG TB III – V Mühlacker, LUBW-Nr. 236115)

vom 20.12.2022

Aufgrund von §§ 51 Abs. 1 Nr. 1 und 52 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237), und §§ 80 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3, 82 Abs. 1 und 95 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts in Baden-Württemberg vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1248), wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich und Einsicht in Unterlagen

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Tiefbrunnen III, IV und V der Stadtwerke Mühlacker GmbH

Bezeichnung	Ostwert (East) (UTM)	Nordwert (North) (UTM)	Gemarkung, Gewann	Flurstück Nr.
Tiefbrunnen III	487636	5421403	Mühlacker, Rappstraße	534
Tiefbrunnen IV	487745	5422287	Mühlacker, Bei dem Erlbacher Brunnen III	1540
Tiefbrunnen V	487423	5420772	Mühlacker, Unter dem Sommerberg	7754

ein **Wasserschutzgebiet** (LUBW-Nr. 236115) zugunsten der Stadtwerke Mühlacker GmbH **festgesetzt**.

- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die gemeinsamen weiteren Schutzzonen (Zone III A und Zone III B), in die drei engeren Schutzzonen (Zonen II) und in die drei Fassungsgebiete (Zonen I). Es umfasst eine Fläche von 1.476 ha.
- (3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich jeweils auf Teile der Gemarkungen Enzberg, Lienzingen und Mühlacker der Stadt Mühlacker, Niefern der Gemeinde Niefern-Öschelbronn und Ötisheim der Gemeinde Ötisheim, alle im Landkreis Enzkreis. Es erstreckt sich

mit den Zonen I

jeweils auf Teile der Grundstücke mit den Flurstücksnummern 534, 1540, 1541 und 7754 der Gemarkung Mühlacker, Stadt Mühlacker;

mit den Zonen II

beim Tiefbrunnen III

auf Gemarkung Mühlacker der Stadt Mühlacker

jeweils ganz oder teilweise auf die folgenden Gewanne, Straßen und Gewässer:
Breitwiesen, Enz, Eschbach, Grundweg, Hohensteeg, Mettersten, Metterstenrain, Pforzheimer Weg, Rank, Rappstraße und Schulstraße;

beim Tiefbrunnen IV

auf Gemarkung Mühlacker der Stadt Mühlacker

jeweils ganz oder teilweise auf die folgenden Gewanne, Straßen und Gewässer:
Am Mühlweg, Bei dem Erlenbacher Brunnen II, Bei dem Erlenbacher Brunnen III, Erlenbach, Erlenbacher Seite I, Gressen, Ötisheimer Straße;

auf Gemarkung Ötisheim der Gemeinde Ötisheim

jeweils ganz oder teilweise auf die folgenden Gewanne und Gewässer:
Am Mühlgäßle, Erlenbach, Mühlkanal Haldenhof, Mühlstraße und Schartenwiesen;

beim Tiefbrunnen V

auf Gemarkung Mühlacker der Stadt Mühlacker

jeweils ganz oder teilweise auf die folgenden Gewanne und Straßen:
Hundsrücken, Obersten Weg, St. Andreas-Straße, Unter dem Sommerberg, Vordere Buchscheidung;

mit der Zone III A

auf Gemarkung Enzberg der Stadt Mühlacker

jeweils ganz oder teilweise auf die folgenden Gewanne, Straßen und Gewässer:
Beim Gottesacker, Breitacker, Bruch, Bruchweg, Bubensteig, Bubensteige, Bubensteigwiesen, Buchscheidung, Buckel, Dürrmenzer, Enzberger Straße, Gottesackerweg, Hartweg, Hauptstraße, Herrenbrunnen, Hinterer Hohbergweg, Hohberg, Hohbergweg, Kleinsengach, Kreuzacker, Mittelgewand, Neubruch, Nieferner Straße, Ötisheimer Fußweg, Ötisheimer Steige, Reislesweg, Sengach, Stöckach, Umgehungsstraße, Untersengach, Vorderer Hohbergweg, Welsche Straße, Zehn Pfund, Ziegelhütte und jeweils auf einen Teilabschnitt der Bahnlinie Karlsruhe-Mühlacker;

auf Gemarkung Lienzingen der Stadt Mühlacker

jeweils ganz oder teilweise auf die folgenden Gewanne und Gewässer:
Sauberg, Schelmenwald, Trinkwald, Wannwald;

auf Gemarkung Mühlacker der Stadt Mühlacker

jeweils ganz oder teilweise auf die folgenden Gewanne, Straßen und Gewässer:
Agnes-Günther-Weg, Aischbühl, Alhaus, Alter Stöckach, Am Mühlweg, An der Maulbronner Straße, Anna-Blos-Weg, Anna-Haag-Ring, Arnaudstraße, Au, August-Hebenstreit-Straße, Äußere Hart, Bahnhof, Ballkreuz, Bei dem Erlenbacher Brunnen I, Bei dem Zeilbäumle, Bei der Eiche, Bei der Ulmer Schanze, Beim Krummen Birnbaum, Belzackerweg, Breitwiesen, Brunnenwiesen, Dätschelacker, Dörnich, Enz, Erlenbach, Erlenbacher Seite I, Erlenbacher

Seite III, Erlenbacher Täle, Erlenbachstraße, Eschbach, Eurich, EVS-Kanal, Fluigaus, Goethestraße, Gressen, Grüben, Grund, Grundweg, Halde, Haldenhofgraben, Haldenstraße, Häl-
derich, Hangenstein, Hart, Hartweg, Heidenwäldle, Helene-Lange-Weg, Hinter der Schanze,
Hintere Buchscheide, Hohensteeg, Holder I, Holder II, Hundsrücken, Im Käppele, Kanzler-
straße, Karl-Knöller-Straße, Käthe-Kollwitz-Straße, Kindelwiesen, Königshalden, Kreuz,
Krumme Äcker, Kurze Dorfäcker, Lange Dorfäcker, Langes Gewand, Lienzinger Stückle,
Lina-Hähnle-Weg, Maisenbühl, Maulbronner Weg, Mettersten, Metterstenrain, Neu Stöck-
acher Weg, Neuer Stöckach, Nüßlesbrunnen, Ob der Obersten, Obersten, Obersten Weg,
Oberstenloch, Oberstenwald, Ötisheimer Straße, Ottilie-Wildermuth-Weg, Pforzheimer
Straße, Pforzheimer Weg, Rappstraße, Regine-Merkle-Weg, Richard-Wörner-Straße, Ried-
wiesen, Rotenberg, Rotenberger Pfad, Schulstraße, Serres, Sophie-Scholl-Weg, Spitzbaum,
St.-Andreas-Straße, Steinäcker, Stöckach, Stöckacher Hohlweg, Stöckacherweg, Stöckach-
weg, Teich, Unter dem Kreuz, Unter dem Rotenberg, Unter dem Sommerberg, Unter dem
Stöckach, Unter der Schanze, Untere Grüben, Untertal, Vor dem Stöckachwald, Vor dem
Stöckachwald II, Vordere Buchscheide, Wasserwiesen, Ziegeleistraße, und jeweils auf einen
Teilabschnitt der Bahnlinien Karlsruhe-Mühlacker und Stuttgart-Bretten;

auf Gemarkung Niefern der Gemeinde Niefern-Öschelbronn

jeweils ganz oder teilweise auf die folgenden Gewanne:

An der Allee, Beim Hangensteiner Hof, Dürrmenzer Weg;

auf Gemarkung Ötisheim der Gemeinde Ötisheim

jeweils ganz oder teilweise auf die folgenden Gewanne, Straßen und Gewässer:

Ahornweg, Aischbühlstraße, Akazienweg, Am Mühlgäßle, An der Bubensteig, An der Maul-
bronner Straße, Auhecke, Auheckenstraße, Bachstraße, Bausteinstraße, Bei der Dole, Beim
breiten Stein, Beim Brünnele, Beim Mühlgäßle, Beim welschen Bäumle, Berg, Bergweg, Brun-
nen, Brunnenwiesen, Buchenweg, Bühlhof, Eiche, Eichendorffstraße, Eichenstraße, Eidech-
senweg, Enzberger Straße, Erlenbach, Erlenbacher Feld, Erlenbacher Täle, Erlenbacher
Weg, Eselsklinge, Fleckenäcker, Fleckenweg, Friedhofsteige, Friedhofstraße, Gallenklinge,
Goden, Godenweg, Großer Brühl, Größtes Gewand, Gute Äcker, Haldenhofgraben, Halden-
straße, Hasenstaffel, Henri-Arnaud-Straße, Herrgottswiesenweg, Hinter dem Flecken, Hintere
Liß, Hinteres Krätzach, Hofäcker, Hofäckerstraße, Hofwiesen, Hohberger Pfad, Holunderweg,
Im Brühl, Im Röhrich, Im Wiesengrund, Kastanienweg, Katzenäcker, Kleiner Brühl, Knoten-
äcker, Kolbenhausen, Kratzwiesen, Kreuzhecke, Langes Gewand, Lavers, Lindenweg, Liss-
weg, Ludwig-Zeller-Weg, Maulbeergäßchen, Max-Eyth-Straße, Mühlackerstraße, Mühlkanal
Haldenhof, Mühlstraße, Ob der Landstraße, Ob der Steingrube, Oberer Sengach, Oberes
Krätzach, Obertal, Ölackerstraße, Ötisheimer Straße, Petrus-Waldus-Straße, Piemontweg,
Quellenstraße, Rasselbaum, Röhrich, Sauberg, Schartenwiesen, Scherrkessel, Scherrkessel-
weg, Schlattstraße, Schlehenweg, Sechs Morgen, Seite, Sengachweg, Sonnenrain, Stein-
grube, Stöckach, Talstraße, Über dem Berg, Unholdenäcker, Unter dem Stöckachwald, Unte-
rer Sengach, Vogt-Greber-Weg, Vor dem Stöckachwald, Vordere Liß, Weinbergweg, Weiß-
dornweg, Wollmannsäcker, Wollmannswiesen, Wuhlenäcker, Wuhlenwiesen, Wurmberg, Zie-
gelhütte und jeweils auf einen Teilabschnitt der Bahnlinie Stuttgart-Bretten;

mit der Zone III B

auf Gemarkung Enzberg der Stadt Mühlacker

jeweils ganz oder teilweise auf die folgenden Gewanne, Straßen und Gewässer:

An der Enz, Aufzieher, Beethovenstraße, Bei der Grube, Beim Kindelsteg, Benzenäckerweg,
Brahmsstraße, Breitäcker, Brettener Straße, Bruch, Bruchbach, Bruchweg, Brückenstraße,
Brucknerstraße, Carl-Orff-Weg, Dorfwiesenstraße, Dr.-Simons-Straße, Dürrmenzer Bruch,
Eckwiesen, Enz, Erbwiesen, EVS-Kanal, Geigerwiesen, Geißengärten, Gluckstraße, Grund-
birnsteigle, Händelstraße, Hartfeldstraße, Hartweg, Hasenhalden, Haydnstraße, Heilbronner
Straße, Heinestraße, Herrenbrunnen, Herrenbrunnenstraße, Hintere Stuben, Hinterer Stu-

benrain, Hinteres Täle, Hitzbergweg, Hohbergweg, Höhenstraße, Hölderlinstraße, Hundsäcker, In der Enz, Kanalstraße, Kanalweg, Kappisbaum, Kernerstraße, Kieselbronner Straße, Kindelstegbach, Klammenweg, Kleines Steigle, Klinge, Klängenweg, Kohlplatte, Krummgegend, Krummtal, Landhausstraße, Lange Allmend, Langes Gewand, Leimgrubenwald, Lerchenrain, Lortzingstraße, Ludwig-Thoma-Straße, Mergelhecken, Moorhalde, Moorhaldenstraße, Moorhaldenweg, Mozartstraße, Nieferner Straße, Okkes, Ötisheimer Steige, Pohlesäcker, Rathausplatz, Regerstraße, Reisle, Richard-Wagner-Straße, Schlupfgraben, Schreineräckerstraße, Schumannstraße, Steegerstraße, Steiggäble, Steinwerkstraße, Straußweg, Streckfuß, Tailfingen, Tal, Telemannweg, Umgehungsstraße, Unterer Haldenweg, Vordere Stuben, Vorderer Stubenrain, Weberweg, Weistenäcker, Werkstraße, Zehn Pfund, Zwischen dem Pfad und jeweils auf einen Teilabschnitt der Bahnlinie Karlsruhe-Mühlacker;

auf Gemarkung Mühlacker der Stadt Mühlacker

jeweils ganz oder teilweise auf die folgenden Gewanne und Gewässer:
Breitwiesen, Enz, EVS-Kanal, Obersten;

auf Gemarkung Niefern der Gemeinde Niefern-Öschelbronn

jeweils ganz oder teilweise auf die folgenden Gewanne:
Am Rotenberger Pfad, Auf dem Buckel, Beim Hangensteiner Hof, Distr. Felsenwäldle, Distr. Rotenberg, Dürrmenzer Weg, Galgenberg, Hangenstein, Kannenwirtsteich, Ob dem Dürrmenzerweg beim Felsenwäldle, Oben am Rotenberg, Rotenberg

auf Gemarkung Ötisheim der Gemeinde Ötisheim

jeweils ganz oder teilweise auf die folgenden Gewanne, Straßen und Gewässer:
Brunnen, Enzberger Straße, Fuchsäcker, Gruben, Heidenäcker, Hölderle, Kieselbronner Straße, Mittlerer Buitmann, Oberer Buitmann, Rosenberg, Streckfuß, Ziegelhütte.

- (4) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:12.500 (Anlage 1K) mit Darstellung des Einzelplanrasters für 18 Detailkarten und aus den 18 Detailkarten im Maßstab 1:2.500 (Anlagen 2.1K - 2.18K) mit Datum vom 27.03.2020. Maßgeblich für die Lage eines Grundstücks im Wasserschutzgebiet sind diese Karten.

In den Wasserschutzgebietskarten sind jeweils innerhalb der Grenzen die Zone III B hellgrün, die Zone III A dunkelgrün, die Zonen II gelb und die Zonen I rot dargestellt. Die Darstellung ist auf den Karten erläutert.

- (5) Die Wasserschutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

- (6) Die Rechtsverordnung mit den Wasserschutzgebietskarten ist jeweils

bei der Stadtverwaltung Mühlacker, Kelterplatz 7, 75417 Mühlacker,
bei der Gemeindeverwaltung Ötisheim, Schönenberger Straße 2, 75443 Ötisheim,
bei der Gemeindeverwaltung Niefern-Öschelbronn, Friedenstr. 11, 75223 Niefern-Öschelbronn und
beim Landratsamt Enzkreis, Östliche Karl-Friedrich-Straße 58, 75175 Pforzheim

ab Freitag, den 13.01.2023 für die Dauer ihrer Gültigkeit niedergelegt und kann dort von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Zusätzlich ist die Rechtsverordnung mit den Wasserschutzgebietskarten ab Freitag, den 13.01.2023 auf der Internetseite des Landratsamts Enzkreis <https://www.enzkreis.de> zugänglich.

§ 2

Schutzbestimmungen

In diesem Wasserschutzgebiet sind die Schutzbestimmungen in den §§ 4 bis 9 dieser Rechtsverordnung zu beachten. Im Übrigen gelten in diesem Wasserschutzgebiet die Regelungen für Wasserschutzgebiete im Sinne von § 51 Abs. 1 Nr. 1 WHG, die in anderen, in § 3 dieser Rechtsverordnung näher bezeichneten, jedoch nicht abschließend genannten Vorschriften enthalten sind. Darüber hinaus sind in diesem Wasserschutzgebiet alle Handlungen verboten, die geeignet sind, schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Grundwassers herbeizuführen.

§ 3

Schutzbestimmungen nach anderen Vorschriften

- (1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Regelungen der Verordnung des Umweltministeriums über Schutzbestimmungen und die Gewährung von Ausgleichsleistungen in Wasser- und Quellschutzgebieten (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung - SchALVO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Weitere Regelungen, die zum Schutz des Grundwassers bzw. bei Maßnahmen in Wasserschutzgebieten unmittelbar zu beachten sind, enthalten insbesondere die folgenden Gesetze und Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen:
 - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG),
 - Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG),
 - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV),
 - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV),
 - Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung – PflSchAnwV),
 - Verordnung des Umweltministeriums über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (Eigenkontrollverordnung – EKVO).
- (3) Soweit diese Rechtsverordnung darüber hinaus Regelungen enthält, gelten diese.

§ 4

Schutz der Fassungsbereiche (Zonen I)

- (1) Die Zonen I dürfen nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten der Stadtwerke Mühlacker GmbH, der Wasser- und der Gesundheitsbehörden und des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau beim Regierungspräsidium Freiburg sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten dürfen die Zonen I nur mit Zustimmung der Stadtwerke Mühlacker GmbH betreten werden.
- (2) In den Zonen I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen der Wassergewinnung und der Wasserversorgung zulässig.

§ 5

Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

Handlungen	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzonen	
	II	III A	III B
1. Anwendung von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern	Verboten		
2. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten mit Luftfahrzeugen	Verboten	Verboten. Zulässig ist der Einsatz von Drohnen, sofern die Anwendung zielgenau und grundstücksbezogen erfolgen kann.	
3. Lagern von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten	Verboten	Zulässig in geeigneten und dichten Einrichtungen mit ausreichendem Auffangraum.	
4. Zubereitung der Behandlungsflüssigkeiten (z.B. Pflanzenschutzmittel, Biozidprodukte) und Befüllung von Pflanzenschutzgeräten	Verboten	Zulässig, wenn ein Abfluss in die Kanalisation oder ein Gewässer (Oberflächen- oder Grundwasser) bzw. eine Versickerung in konzentrierter Form nicht zu besorgen ist und das Befüllen unter ständiger Aufsicht erfolgt.	
5. Vorübergehendes Lagern von mineralischem Handelsdünger (inkl. Karbokalk), ausgenommen Kalk	Verboten	Zulässig in geeigneten Einrichtungen, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
6. Vorübergehendes Lagern (Zwischenlagerung) von Festmist und Siliergut	Verboten	Verboten. Zulässig ist nur die Lagerung von Siliergut in allseitig dichten mobilen Silagen (Rund- und Quaderballen), sofern sie nicht auf unbefestigtem Boden geöffnet werden.	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist; die Zwischenlagerung von Festmist auf unbefestigten Flächen an wechselnden Standorten ist nur in Ausnahmefällen und nur innerhalb von 6 Monaten für eine ordnungsgemäße Aufbringung auf angrenzenden Flächen erlaubt.
7. Errichten und Erweitern von Festmist- und Silageanlagen sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Gärresten	Verboten	Zulässig ist das Lagern in dichten Anlagen mit Leckageerkennung für austretende Flüssigkeiten, ausgenommen in Folienerdbecken; ggf. anfallendes Silagesickerwasser oder anfallende Jauche sind vorschriftsmäßig zu sammeln.	Zulässig ist das Lagern in dichten Anlagen mit Leckageerkennung für austretende Flüssigkeiten; ggf. anfallendes Silagesickerwasser oder anfallende Jauche sind vorschriftsmäßig zu sammeln.
8. Lagern von Festmist und Silage sowie von Jauche, Gülle, Silagesickersaft und Gärresten	Verboten	Zulässig in Anlagen gemäß Nr. 7	
9. Aufbringung von Festmist	Zulässig nach Maßgabe der SchALVO	/	

Handlungen	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzonen	
	II	III A	III B
10. Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft, Silagesickersäften und ähnlichen Stoffen inkl. Gärresten	Verboten		
11. Ausbringung von Klärschlamm und Fäkalschlamm	Verboten		
12. Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen	Verboten		
13. Ortsfeste Anlagen zur Versorgung und Haltung von Tieren	Verboten		
14. Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung, temporäre Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Versorgung und Haltung von Tieren sowie Weidenutzung	Verboten, außer nach Maßgabe der SchALVO zulässig.	Zulässig nach Maßgabe der SchALVO, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
15. Wildfütterungen, Kirtung und Wildgehege	Verboten		
16. Kahlschlag (Kahlhieb) und Waldrodung	Verboten sind Kahlschlag (Kahlhieb) und Waldrodung von mehr als einem Hektar Fläche.		
17. Umwandlung von Wald	Verboten		
18. Behandlung von Stammholz, sonstigem Holz oder Rindenabfällen mit Pflanzenschutzmitteln oder Biozidprodukten	Verboten	Zulässig nach Maßgabe des Pflanzenschutzmittelrechts.	
19. Anlegen und Erweitern von Holzmasslagerplätzen	Verboten	Zulässig für unbehandeltes Holz, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
20. Lagerung von Rindenmaterial oder Häckselgut in Form von Mieten oder Haufen mit einem Volumen von mehr als 5 m ³	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
21. Anlegen oder Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben	Verboten	Verboten. Ausgenommen sind der Bau und die Unterhaltung von Feld- und Waldwegen.	
22. Beseitigung (Vergraben) von Tierkörpern oder Teilen davon	Verboten	Verboten, außer im Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vorgesehen.	

§ 6

Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

Es gelten folgende Regelungen:

Handlungen	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzonen	
	II	III A	III B
1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 53 WG, außerhalb landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Nutzungen	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	

Handlungen	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzonen	
	II	III A	III B
2. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 WHG mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen (vgl. § 6 Nr. 16)	Verboten	Zulässig, sofern das Errichten oder Erweitern nach Maßgabe der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils gültigen Fassung erfolgt.	
3. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen	Verboten		
4. Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe i.S. der Rohrfernleitungsverordnung einschließlich Leitungen, die dem Bergrecht unterliegen	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
5. Errichten und Erweitern von Umspannstationen (Transformatorstationen)	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
6. Errichten und Erweitern von Umspannwerken	Verboten		Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
7. Umgang mit radioaktiven Stoffen i.S. des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung (ausgenommen sind i.R. der Trinkwasseraufbereitung mit Radionukliden angereicherte Rückstände, z.B. Enteisungsschlämme)	Verboten	Verboten. Ausgenommen sind medizinische Anwendungen sowie für Mess-, Prüf- und Regeltechnik.	
8. Verwendung von Schmierstoffen im Bereich Verlustschmierung (z.B. bei Motorsägen) und als Schalöle	Zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe und Öle.		
9. Errichten, Erweitern und Betreiben von Abwasserbehandlungsanlagen	Verboten	Verboten. Ausgenommen sind: <ul style="list-style-type: none"> - das Erweitern von Sammelkläranlagen, wenn dies zu einer Verbesserung des Gewässerschutzes beiträgt, - das Errichten und Erweitern von Regenwasserbehandlungsanlagen, betrieblichen Vorbehandlungsanlagen und Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswasser, - das Errichten und Erweitern von Kleinkläranlagen, wenn diese in einer von der unteren Wasserbehörde genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeption vorgesehen sind, bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheit. 	
10. Errichten, Erweitern und Betreiben von Abwasserkanälen und Abwasserleitungen	Verboten	Zulässig bei Beachtung des Arbeitsblatts DWA-A 142 „Abwasserleitungen und -kanäle in Wassergewinnungsgebieten“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.	

Handlungen	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzonen	
	II	III A	III B
11. Versickern und Versenken von Abwasser und Niederschlagswasser	Verboten. Ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über bewachsene Bodenschichten.	Verboten. Ausgenommen sind: - das Versickern von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über bewachsene Bodenschichten oder gleichwertige Filterschichten, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist, - das Versickern des auf Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über bewachsene Bodenschichten oder gleichwertige Filterschichten nach Maßgabe der Technischen Regeln für die Ableitung und Behandlung von Straßenoberflächenwasser in der jeweils geltenden Fassung.	
12. Ein- oder Aufbringen von Abfällen in oder auf Böden sowie der Einbau von Abfällen oder Ersatzbaustoffen in (bodennahe) technische Bauwerke	Verboten	Zulässig, wenn die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden und eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
13. Verwertung von Bodenmaterial, soweit nicht von Nr. 12 erfasst	Verboten. Ausgenommen ist die Wiederverwendung von unbelastetem Bodenmaterial am Herkunftsort.	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die gesetzlichen Vorgaben (insb. § 12 Abs. 8 BBodSchV) eingehalten werden.	
14. Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch im Straßenbau	Verboten		
15. Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien, soweit nicht unter Nrn. 13, 12 und 14 geregelt, insbesondere beim Bau von Verkehrsanlagen und von Lärmschutzwällen sowie für Aufschüttungen	Verboten		
16. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen, zur Behandlung, zur Lagerung, zur Verwendung und Ablagerung (Entsorgung) von Abfällen (im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes) sowie von radioaktivem Material	Verboten. Ausgenommen Anlagen zur Kompostierung in Haus- und Kleingärten.	Verboten. Zulässig sind, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist: - Recyclinghöfe und Sortieranlagen für Haus-, Sperr- und Gewerbemüll, - Anlagen zur Behandlung von Grüngut und Bioabfällen, - Umschlagsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Produktionsrückstände, - Abfallzwischenlager und Abfallvorbehandlungsanlagen bei den in der Schutzzone ansässigen Betrieben, - Anlagen zur Vorortbehandlung von kontaminiertem Erdaushub,	Verboten. Zulässig sind, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist: - die in der Zone III A zulässigen Anlagen, - Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Autowracks, sonstigen Altfahrzeugen und Schrott, - Deponien der Deponiekategorie I gemäß Deponieverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Handlungen	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzonen	
	II	III A	III B
		<p>Bauschutt und Straßenaufbruch auf befestigten und abgedichteten Plätzen mit Sickerwassererfassung i.R. der Sanierung von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umschlags- und Behandlungsanlagen für verwertbaren Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, auf entsprechend der gesetzlichen Regelungen befestigten Flächen, - Deponien der Deponieklasse 0 gemäß Deponieverordnung in der jeweils geltenden Fassung. 	

§ 7

Bauliche Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

Handlungen	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzonen	
	II	III A	III B
1. Ausweisung von Industriegebieten	Verboten	Verboten. Ausgenommen sind solche Nutzungen, bei denen – ggf. unter besonderen Schutzvorkehrungen – eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist, wenn auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung in den Festsetzungen des Bebauungsplans hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen.	
2. Ausweisung von Baugebieten ausgenommen Industriegebiete	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist, und wenn auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung in den Festsetzungen des Bebauungsplans hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen.	
3. Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen gemäß Landesbauordnung, soweit in dieser Rechtsverordnung nichts Abweichendes geregelt ist	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
4. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	

Handlungen	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzonen	
	II	III A	III B
5. Errichten und Erweitern von Kavernen, Tunnel- und Stollenbauten	Verboten		
6. Errichten von Industrieanlagen und Gewerbebetrieben, in denen in besonders großem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird oder die aufgrund ihrer Betriebsweise ein erhebliches Risiko für das Grundwasser darstellen	Verboten		
7. Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Parkplätzen und sonstigen Verkehrsflächen mit Ausnahme von Rad-, Feld- und Waldwegen	Verboten	Zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit getroffen werden.	
8. Neu-, Um- und Ausbau von Rad-, Feld- und Waldwegen	Verboten		
9. Neu-, Um- und Ausbau von Gleisanlagen des schienengebundenen Verkehrs	Verboten	Verboten ist das Errichten und Erweitern von Rangier- und Güterbahnhöfen.	
10. Errichten, wesentliches Ändern und wesentliches Erweitern von Sport- und Freizeitanlagen	Verboten. Ausgenommen ist das wesentliche Ändern und wesentliche Erweitern bestehender Anlagen, wenn der unteren Wasserbehörde der Nachweis erbracht wird, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die untere Wasserbehörde das Vorhaben freigibt.	Zulässig, wenn aufgrund der Anlagenart oder der Schutzvorkehrungen und -maßnahmen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
11. Errichten und Erweitern von Motorsportanlagen	Verboten	Verboten	
12. Errichten und Erweitern von Fischteichen	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
13. Errichten und Erweitern von Friedhöfen	Verboten	Verboten	
14. Errichten und Erweitern von Verkehrs- und Sportflugplätzen mit Motorflugbetrieb	Verboten		
15. Errichtung und Erweiterung von Biogasanlagen	Verboten	Zulässig, wenn die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten werden und eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
16. Errichten von Windkraftanlagen	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
17. Errichten von Freiflächen-Photovoltaikanlagen	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
18. Errichten und Betrieb von Anlagen zur Lagerung von radioaktiven Abfällen	Verboten		

§ 8

Sonstige Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

Handlungen	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzonen	
	II	III A	III B
1. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren -dargebots zur Folge haben	Verboten		
2. Maßnahmen zur Erschließung von Grundwasser	Verboten, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.		
3. Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse sowie deren Erweiterung mit Ausnahme von Erdaufschlüssen zur Altlastenerkundung und -sanierung (bzw. von schädlichen Bodenveränderungen) sowie von Bohrungen	Verboten	Verboten sind das Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse, sowie deren Erweiterung, wenn dadurch das Grundwasser freigelegt wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt.	
4. Gewässerausbau und -neubau sowie das Anlegen von Hochwasserretentionsflächen	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
5. Bohrungen	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
6. Errichten und Erweitern von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme	Verboten	Verboten. Zugelassen werden können Erdwärmekollektoren nach Einzelfallprüfung.	Verboten. Zugelassen werden können Erdwärmekollektoren und Erdwärmesonden nach Einzelfallprüfung.
7. Errichten und Erweitern von Grundwasserwärmepumpen	Verboten	Verboten	Verboten. Zugelassen werden können Grundwasserwärmepumpen nach Einzelfallprüfung.
8. Sprengungen	Verboten	Zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
9. Untertageabbau von Bodenschätzen	Verboten		
10. Technische Maßnahmen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und Erdwärme (tiefe Geothermie) insbesondere, wenn dabei Gesteine unter hydraulischem Druck aufgebrochen werden	Verboten		
11. Errichten, Erweitern und Betreiben von Schießständen oder Schießanlagen im Freien	Verboten	Verboten. Ausgenommen wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	

Handlungen	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzonen	
	II	III A	III B
12. Zivile Übungen (z. B. durch Feuerwehr und andere Hilfsorganisationen) und militärische Übungen außerhalb von Standort- und militärischen Truppenübungsplätzen	Verboten, ausgenommen sind Bewegungen zu Fuß, das Durchfahren mit Radkraftfahrzeugen auf klassifizierten Straßen und das oberirdische Verlegen von Feldkabeln.	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
13. Anlegen und Erweitern von militärischen Standort- und Truppenübungsplätzen	Verboten	Verboten. Ausgenommen ist das Anlegen und Erweitern von Standort- und Truppenübungsplätzen, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen.	
14. Anlegen und Erweitern von zivilen Übungsplätzen	Verboten	Zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit getroffen werden.	
15. Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist.	
16. Motorsportveranstaltungen	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist.	
17. Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager	Verboten	Zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist.	
18. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Gleisentkrautung	Verboten	/	
19. Behälterlose Lagerung oder Ablagerung von (nicht wassergefährdenden) Stoffen im Untergrund	Verboten		

§ 9

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Soweit der Schutzzweck dies erfordert, haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebiets zu dulden, dass Beauftragte der Stadtwerke Mühlacker GmbH und der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke betreten und Maßnahmen durchführen, um insbesondere die Gewässer und den Boden zu beobachten, Schutzbestimmungen zu überwachen, Zäune zu errichten, Kennzeichnungen anzubringen, Bepflanzungen und Aufforstungen vorzunehmen sowie ggf. weitere zweckdienliche Maßnahmen zu ergreifen.

§ 10

Ausnahmen

Die Verbote der §§ 5 bis 8 gelten nicht:

1. Für Maßnahmen der Stadtwerke Mühlacker GmbH, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt Enzkreis, untere Wasserbehörde, rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.
2. Für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Berechtigung der unteren Wasserbehörde, zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

§ 11

Befreiungen

- (1) Das Landratsamt Enzkreis, untere Wasserbehörde, kann nach Maßgabe des § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG in der jeweils geltenden Fassung von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten dieser Rechtsverordnung eine Befreiung erteilen.
- (2) Das Landratsamt Enzkreis, untere Wasserbehörde, hat von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten dieser Rechtsverordnung eine Befreiung zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 Satz 3 WHG in der jeweils geltenden Fassung vorliegen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 7a WHG in der jeweils geltenden Fassung und § 126 Abs. 1 Nr. 18 WG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach §§ 4 bis 8 dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt,
2. einer Duldungspflicht nach § 9 dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 23.01.2023 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung des (ehemaligen) Landratsamtes Vaihingen vom 25.07.1967 zum Schutze der Trinkwasserfassungen der Stadt Mühlacker (LUBW-Nr. 236015, WSG TB I – III, Stadtwerke Mühlacker) außer Kraft.

Pforzheim, den 20.12.2022

Landratsamt Enzkreis
- untere Wasserbehörde -

Im Original gezeichnet
Bastian Rosenau, Landrat

Geltend machen von Verfahrens- und Formmängeln, Heilung:

Nach § 97 Abs. 1 WG in der am 20.12.2022 geltenden Fassung ist eine etwaige Verletzung der in § 95 Abs. 2 bis Abs. 4 WG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung gegenüber dem Landratsamt Enzkreis in Pforzheim schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 97 Abs. 2 WG in der am 20.12.2022 geltenden Fassung sind etwaige Mängel im Abwägungsvorgang bei der Festsetzung der Rechtsverordnung nur beachtlich, wenn sie innerhalb von sieben Jahren nach Verkündung der Rechtsverordnung gegenüber dem Landratsamt Enzkreis in Pforzheim schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der den Mangel begründen soll, ist darzulegen.